

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 2 (1800)

**Buchbesprechung:** Kleine Schriften

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Montag, den 6 Okt. 1800.

Zweytes Quartal.

Den 14 Vendémiaire IX.

Gesetzgebender Rath, 3. Okt.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung des Commissionalberichts über die Polizen  
der Wirths- und Schenkhäuser.)

Ferner gab es Gegenden, wo zu gewissen Zeiten, an den Markttagen, jeder Ortsbürger oder Ortseinwohner Wein ausschenken und Fremde beherbergen durfte. Endlich war den Bürgern der Städte vergönnt, in ihren Häusern Wein auszuschenken.

Diese Abweichungen von dem allgemeinen Grundsatz waren wegen der Leichtigkeit sie der allgemeinen Polizey zu unterwerfen, größtentheils unschädlich, und die eigentlichen Tavernen, Wirthshäuser und Pintenschenken waren der Einschränkungen ungeachtet, in hinlänglicher Anzahl, um den Verkehr zwischen den Fremden und den Einheimischen und zwischen den Bewohnern der verschiedenen Gegenden untereinander, zu erleichtern; auch konten die, welche waren, ohne besondere kostbare Anstalten, unter die Aufsicht der Polizey gesetzt werden.

Die verkehrten Begriffe von Freyheit und Gleichheit, die die Revolution in Umlauf brachte und die von dem Eigennutz und der Zügellosigkeit zur Waffe gegen jede Instanz, die Ordnung und Sittlichkeit bezweckte, gebraucht wurden, erstürmten auch die dem Detail-Wein Gewerb gesetzten Schranken, und die ehemalige Gesetzgebung zerstörte sie vollends durch die den 19. Nov. 1798 erkannte uneingeschränkte Gewerbsfremheit.

Freylich wurde zugleich erklärt, daß unverzüglich ein allgemeines Gesetz über die Gewerbspolizey erfolgen sollte, freylich wurde verordnet, daß bis zu diesem Zeitpunkt die ehemaligen Polizeygesetze, in so fern sie auf die Sicherheit des Lebens, der Gesundheit und des Eigenthums Bezug haben, in Kraft bleiben sollten, allein da diese mit den ehemaligen durch die Constitution auf-

gehobenen Einrichtungen innig verwoben waren, mußten sie ohne Execution bleiben, auch jenes verheizne allgemeine Gesetz, dessen Schwierigkeit leicht im voraus zu berechnen war, unterblieb, und ein auf die Grundlage des Gesetzes vom 19. Okt. gestützter Beschlüß der Vollziehung vom 3. Dec. 1798, war unvermögend dem Uebel im mindesten zu steuern.

Die nachtheiligen Folgen dieser uneingeschränkten Freyheit, in Beziehung auf den Detail-Weingewerb, sind unübersehbar.

Dadurch wurde ein Gewerbe begünstigt, das dieselben so es betreiben, größtentheils zum Wohlleben und zum Trunke gewöhnt und sie zu Müßiggängern und in gleichem Maaf als die häufige Concurrenz das Auskommen erschwert, zu befördern jeder Immoralität macht.

Dadurch wurden für den einzelnen Bürger die Gelegenheiten ins Unendliche vervielfältigt, sein Geld, seine Zeit, seine Gesundheit und seine Moralität im Weinhause aufzuopfern; und mit welcher unseliger Schwäche Haussväter, Jünglinge, besonders das Gesind, diese Gelegenheiten benutzen, wie sie in allen Ausschweifungen sich wälzen, zu Trunkenbolden, Spielern und Dieben werden, davon würde es nicht schwer halten, die schauerlichsten Belege Ihnen B. G. unter Augen zu legen.

(Die Fortsetzung folgt.)

## Kleine Schriften.

Helvetische Monatschrift, herausgegeben von Dr. Albr. Höpfner, in Verbindung einer Gesellschaft helvetischer und auswärtiger Gelehrter.

Drittes Heft. 1800. Bern und Winterthur b. Steiner. 8. S. 168.

Wir haben die früheren Stücke dieser reichhaltigen Zeitschrift, die nun einen raschern Gang nimt und ununterbrochen fortgesetzt wird, in unsern Blättern angezeigt. Dieses 3te Heft enthält: 1) Auf den Genfersee; ein Gedicht aus dem Franzöß. des verstorbenen General Montesquiou frey übersezt. (S. 1 — 28.) 2) Sittenschilderung der Hasler. Bruchstück aus der Wanderung einiger Künstler durch das Hasli im Wyssland in die classische Schweiz im J. 1795, von C. L. Behender, Mahler. (S. 29 — 38.) 3) Briefe an den Herausgeber über Landbau und Industrie, als Mittel zu schneller Aufnahme des Nationalwohlstandes und der Staatseinkünfte Helvetiens. (S. 39 — 68.) Die Schweiz kann ihr Glück und ihren Wohlstand nur dadurch neu gründen, daß sie sich in den Besitz ihrer eignen Hilfsquellen setzt: das Mittel dazu besteht in der Förderung ihres Landbaus; wohlverstanden, daß darunter die ausgedehnte Benutzung aller natürlichen und künstlichen Produkte des Vaterlands aus allen 3 Reichen der Natur und ihre Verwendung zum eignen innern Gebrauch und zum ausländischen Handel begriffen wird. Um hier eine allgemeine Verbesserung mit Ersparung von Aufwand, Kraft und Zeit zu gewinnen, weiset der Vs. auf die ökonomischen Gesellschaften zurück, die aber durch eine Staatscentralkraft und Autorität belebt und benutzt werden sollen. Vieles könnte in sehr kurzer Zeit geleistet werden: man bedenke nur, daß die Abzapfung grosser Sümpfe, die Herstellung eines mäßigen Verhältnisses der Wälder zur übrigen Cultur, die Vertheilung der Allmenden, die Aushebung der Brache und diejenige der Triftsgerechtigkeiten, wenn sie einmal mit Klugheit und Gerechtigkeit überlegt, entworfen und angewandt worden sind, der helvetischen Republik in 5 Jahren ein sehr grosses Nationalvermögen und dem Staat ein sehr reiches Einkommen gewinnen können, welches auch die besten ehmaligen Föderativ-Negierungen und die wohlthätigsten Aristokratien ihren einzelnen kleinen Staaten vielleicht kaum in einem Seculo, der ganzen Schweiz aber nimmermehr zu verschaffen vermocht haben würden. Der Vs. legt den ausführlichen und detaillirten Plan einer durch ein Gesetz zu errichtenden Landbaucommission vor, deren Zweck seyn soll: Kenntniß des ganzen naturhistorischen, ökonomischen, industriellen Zustandes aller Theile Helvetiens,

und der Empfänglichkeit des Ganzen und der einzelnen Theile für gründliche Aufnahme und wichtige Verbesserungen zu sammeln; die Mittel dazu der Regierung vorzuschlagen, da wo sie oder die Gesetzgebung wirken soll, und hingegen durch Privatwege zu wirken, da wo der Staat nicht Hand anlegen soll oder kann: einige Mitglieder der Commission sollen 8 Monate im Jahr landwirthschaftliche Reisen machen.

4) Ideen zur Nationalerziehung Helvetiens, von J. Th. (S. 69 — 94.) Vorausgesetzt, daß vernünftige Verfassungen sich selbst als Veredlungsmittel der Menschheit anzusehen haben, und daß sie mit ihrer ganzen Tendenz nach dieser Richtung trachten sollen; so entsteht die Frage: wie überhaupt dies geschehen könne? Bald ergiebt es sich, daß nur zwey gedenkbare Wege dahin führen können. Entweder nimt die Verfassung den Menschen so auf, wie sie ihn in der Wirklichkeit findet, mit der Absicht, ihn seiner Bestimmung allmählig näher zu bringen; oder sie selbst hebt sich gleich anfangs zu der Höhe, zu welcher der Mensch gelangen soll, mit der Absicht, denselben zu sich hinaufzuziehen. Im ersten Fall ist die Gesellschaft mit ihren mannigfaltigen Anstalten das Mittel, den Menschen als Bürger Schritt für Schritt von da weg weiter zu führen, wo sie ihn aufgenommen hat; im andern Fall faßt sie ihn früh und rüstig an, um ihn gleichsam über alle Mittelsträßen weg mit einemmale zum Ziel zu versetzen. Die erstere dieser Methoden ist furchtsamer aber sicherer; die andere ist kühner aber mislicher. Jener haben daher alle wahrhaft weisen Gesetzgeber geglaubt den Vorzug geben zu müssen; theils weil sie dem natürlichen Entwicklungsgange parallel läuft, theils weil ihre Gewissenhaftigkeit ihnen nicht erlaubte, auf Unkosten ganzer Generationen so gefährliche Versuche zu wagen: das erste Beispiel der letztern Methode hat, einige verfehlte Versuche älterer Zeiten ausgenommen, Frankreich gegeben. — Die neufränkischen Verfassungen sind von einer Natur, daß ihnen die Nationalerziehung als unausbleibliches Beding ihrer Möglichkeit vorangehen muß. — Nationalerziehung hat nicht einzelne Subjekte, nicht einzelne Anstalten, nicht einmal einzelne Alter, sondern eine Nation in der Totalität betrachtet, zum Gegenstand. Um ihren Begriff sich in einem gegebenen einzelnen Volke zu verwirklichen, muß man sich vorerst folgende Fragen beantwortet haben: 1) Wozu soll die Nation erzogen werden? 2) Wie muß das geschehen? 3) Was für Mittel dazu sind vorhanden? Die erste dieser Fragen

weiset nothwendig, theils auf allgemeine Menschen, theils auf spezielle Staatszwecke. Die erstere liefert die Analyse der vernünftigen Natur des Menschen; die zweyte eine vertraute Bekanntschaft mit dem Wesen und dem Geist der politisch-bürgerlichen Verfassung. Ist diese auf reine Prinzipien der Vernunft gestützt: so hat sie das Eigenthümliche, daß in derselben, und nur in derselben, die Menschen- und Staatszwecke in Eins zusammenfallen; mit andern Worten: daß in derselben niemand für einen guten Bürger gelten kann, der nicht ein guter, das heißt, ein aufgeklärter, moralischer Mensch ist. Die Vernunftprinzipien, worauf eine Constitution gegründet zu seyn, sich rühmt, stellen den politischen Calcul ihrer Verfasser vor; aber dieses Resultat, die Vereinigung der bürgerlichen und sittlichen Würde, ist die Probe von der Richtigkeit jener Rechnung. Die zte Frage bezicht sich auf die Nation selbst, als das Materiale in der politischen Erziehung: ihre Beantwortung soll bestimmtes, nicht bloß a priori erraisonnirtes, sondern wirklich durch Erfahrung und Umgang abstrahirtes Resultat über den Grad der Aufklärung, der Sittlichkeit, des Charakters, und über den Einfluß der Lokalität seyn. Die 3te Aufgabe endlich, erfordert ein, nach jenen Angaben modifizirtes, vollständiges System einer Nationalerziehung, mit einer genauen Darstellung aller zu seiner Ausführung theils vorhandenen, theils erforderlichen Mittel.

Nach dieser Einleitung geht der Bf. zum ersten Abschnitte seiner Abhandlung: von den Formen der helvetischen Staatsverfassung in pädagogischer Hinsicht, über. Von den 4 Formen: Einheit, Stellvertretung, Gleichheit und Freyheit, wird diesmal nur noch die erste behandelt.

Das jene Anhäufung so vieler kleiner unabhängiger Staaten, die vormals Schweiz hieß, in einen einzigen Staat umgeschaffen ist, in dessen ganzen Umfang nur eine Organisation, eine Gesetzgebung, eine Regierung herrscht, daß in demselben mithin nur eine Vernunft, ein Wille, eine Kraft und ein Interesse angetroffen wird, das ist nur noch gleichsam die Außenseite und das sichtbare Phänomen unserer Einheit. Ihr inneres Wesen liegt in der innern Begründung des Staates durch ein Vernunftprinzip. Hier liegt das verborgene Band, wodurch die Theile zu einem Ganzen nicht bloß zusammen gehalten, sondern zusammengeschmolzen werden. Dieses Ganze heißt Volk, oder in wiefern es als organisiert gedacht wird, Nation, der Grund und Zweck von allem. Alle Gewalten gehen aus dem-

selben hervor, ziehen ihre nährende und bildende Säfte aus ihm. Das Gesetz ist der allgemeine Wille; die Gesetzgebung das Drakel, die Heroldin desselben; die Regierung der Arm, der diesen Willen ausrichtet, und die Nation die Totalität aller dieser Systeme. Betrachtet man die verschiedenen Organe des so mannigfaltig combinirten Staatskörpers einzeln: so ist das Resultat immer, daß jeder für sich nichts vermögt und daß jeder für sich seine Lebenskraft nur aus der Mitwirkamkeit aller übrigen herleitet... Das einzige Mittel der Realisierung dieser Darstellung aber ist, wenn jene Einheit von den Blättern unsers Codex in die Herzen unsrer Staatsbürger übergehen wird. — „Wie ein elendes Machwerk, im Vergleich mit dieser Einheit, war nicht unsre alte Föderation. Zwar sey es ferne von mir, mit verächtlichem höhnendem Tadel auf diesen Nachlaß unsrer guten achtungswürdigen Väter zurückzublicken; aber gleichwie es dem Jüngling erlaubt ist, bisweilen mit zufriedenem Lächeln in seine Kindheit zurückzudenken: so muß es auch uns vergönnet seyn, im Wollgeföhle unsrer aufsebens den Jugendkraft in unsre Kinderjahre zurückzukehren. Was war unsrer Schweizerbund? Welche Verschießenartigkeit der Bestandtheile, der Regierungen und ihrer Formen, der Sprachen und Gewohnheiten, der Religionen und Vorurtheile? Wie locker das Band zwischen so vielen unabhängigen Freystaaten, die, ohne allumfassenden Verein, nur durch zufällig hin und herlaufende Knoten zusammenhiengen? Und was waren die Wirkungen hievon? Freylich in unsren patriotischen Schriften und Volksliedern rauschte noch der Wiederhall einer hochtonenden Ahnentapferkeit und des ehemaligen Geistes der Eintracht: aber Eifersucht, Hass und die longæ pacis mala hatten diese Züge schon lange aus dem Volkscharakter weggewischt. Also sanken wir, wahrlich nicht aus Mangel an Energie und individuellem Muthe, sondern aus Mangel an Einheit sanken wir ohnmächtig, unbereit, vereinzelt in des Siegers Arme. Dieses Schicksal war im Himmel geschrieben, unvermeidlich wie die Naturnothwendigkeit, und würde uns bey der gegenwärtigen Lage der Dinge vielleicht später, aber immer bald genug und defo empfindlicher getroffen haben. Mangel an Einheit stürzte uns; Wiederherstellung der Einheit und Einigkeit kann uns höher wieder emporrichten. O die ihr die alten Leidenschaften zu heftigen Affekten empört, mit euch in die neue Ordnung der Dinge herüber.

„ bringet, bedenket es, sagt es uns: wer sind die „ Anhänger des alten Systems, wer die Feinde unsrer „ Revolution? — Es ist kein Ideenspiel phantastischer „ Spekulationen, wenn wir versichern, daß der einzige „ Gewinn dieser Einheit, ungleich grösser sey, als der „ vorübergehende Schmerz, unter welchem wir zucken. „ Nur kommt alles darauf an, daß wir uns in dem „ Besitz desselben recht und dauerhaft festzusetzen ver- „ stehem. Dazu aber wird erfodert, daß ihr Geist „ allgemein ausgegossen werde, daß er, einem unsicht- „ baren Genius gleich, durch alle Herzen wehe, daß „ er zum tiefen Gefühl, zum Volkscharakter werde. „ Auch freye Bürger sind nur Sclaven, wenn die „ Republik nur in ihren Formen liegt, nicht in den „ Herzen lebt.“

„ Die Vernunftidee der Einheit deutet aber nichts „ anders an, als die Zusammenstimmung des vielfa- „ chen und verschiedenartigen zur Einheit des Zweckes; „ sie vernichtet das Mannigfache keineswegs, sondern „ setzt es voraus, und knüpft es zur gemeinschaftlichen „ Wirkung. Nicht der Staat hat Einheit, in welchem „ alles, was durch die Natur ungleich ist, gleich be- „ handelt wird: sondern der, welcher die verschiedenen „ Standtheile, Bedürfnisse, Kräfte und Mittel zu „ einem einzigen grossen Interesse, wie die wasserrei- „ chen Adern, jede aus ihrer Quelle in einen gemein- „ meinschaftlichen Behälter zusammenleitet. Nun an „ die Stelle dieser Vernunftseinheit stellt sich „ unvermerkt bey ungebildeten, selbst bey gebildeten „ Köpfen in unbewachten Augenblicken, der Begriff „ der numerischen Einheit, hinein: eine Ver- „ wechslung, die schon durch das für Vernunfteinheit „ und aus dem Naturgebiet herübergeholt Prädikat „ der Untheilbarkeit angebahnt wird. — Die Ver- „ nunsteinheit läßt alles so abwechselnd, so manni- „ faltig, so verschiedenartig, wie es der ewige Schö- „ pfer in seiner Weisheit schuf; aber sie ordnet es über- „ legend und frey zu ihren freundlichen Zwecken. Die „ Natureinheit führt überall, wo sie sich als Grundgesetz „ geltend machen will, Verwüstung und Vernichtung „ mit sich; überall opfert sie das Wirkliche dem bloß „ Gedenkaren, das reelle Gegenwärtige dem einge- „ bildeten Zukünftigen auf.“

Für Einheit der Gesinnungen muß aber durch Einheit der Erziehung gesorgt werden. Da es aber unmöglich ist, für eine ganze Nation nur eine Anstalt anzulegen, da überdies die Rechte des Staats ohne Eingriff in die natürlichen elterlichen Rechte aus-

geübt werden sollen: so bescheiden wir uns statt jener Einheit mit der Einformigkeit für den unteren un Gemeinschaftlichkeit für den höheren Unterricht. Die Nationalerziehung soll folgende Charaktere haben: 1) sie muß öffentlich seyn, eine Anstalt der Regierung unter der Aufsicht derselben; 2) allgemein: nemlich in dem Verstande, daß jede Classe, jeder Stand der Gesellschaft dadurch das werden können, was sie seyn sollen, und daß jeder Einzelne in die Classe, den Stand gelangen möge, in welche er durch seine angebornen und erworbenen Fähigkeiten gehört; 3) Gleichformigkeit durch die ganze Nation für jede Abtheilung derselben: mithin 4) für die Ausbildung der Bürger zu den obersten Gewalten ein und dieselbige; endlich 5) den besonderen Zwecken und dem eigenthümlichen Charakter der Nation ange- messen, d. h., national oder vaterländisch. — Eine gemeinschaftliche Nationalanstalt! und Helve- tien ist untheilbar, untrennbar Eine! Keine solche Ein- heit, und ewig keine Einheit!

5) Versuch einer Viehseuche-Assecuranzanstalt in Helvetien, vom Herausgeber. (S. 95 — 104.) Diesem Aufsage sind als Beylage Tabellen angehängt, über den durch die 1798 im C. Bern geherrschte Rindviehpest erlittenen Verlust, und des Anfangs 1798 im ehemaligen C. Bern aufgenommenen Viehstands, so wie seines Capitalwerths. 6) Ueber die Territo- rialauflage von 2 vom Tausend in Helvetien, vom Herausgeber, mit einigen Anmerkungen des gew. Finanzmin. Finslers. (S. 105 — 35.) Der Aufsatz ist nur noch angefangen und enthält viel Zweck- mäßiges zu Beleuchtung des ersten Probefinanzsystems der helv. Republik. 7) Recurs an die Gerechtigkeit gegen nichtswürdige Eltern, von Vfr. Wyss zu Buch- see. (S. 136 — 144.) Diese Eltern sind solche, die ihre Kinder den Gemeinden zur Erhaltung aufbur- den und selbst im Müsiggang herumziehen; der Ver- erzählt verschiedene Beyispiele aus seiner Gemeinde. 8) Etwas über Publizität, besonders in der jetzigen Lage unsers Vaterlandes, vom Herausgeber. (S. 145 — 59.) Ein nur noch angefangener Auf- satz, der die Vortheile der Publizität mit besonderer Hinsicht auf die Schweiz, auseinandersetzt. 9) Die Reise des Hirten oder der Kriegsschauplatz. Eine Herbsteclogie, v. Archid. Tobler. (S. 160 — 63.) 10) Freundschaftsbund unterschiedlicher schweizerischer Glaubensgenossen. Lied von J. N. Wyss. (S. 164 — 66.) 11) An Wilhelm Tell.